

# Checkliste – Masterstudium Lehramt Studienfach Deutsch (Version 2019)

<b>Modul D M 1: Fachwissenschaft – Querschnittsmodul</b>				
<input type="checkbox"/>	D M 1.1 Master-Seminar Germanistik	SE	2st	4
<input type="checkbox"/>	D M 1.2 Master-Seminar Germanistik	SE	2st	4
<input type="checkbox"/>	D M 1.3 Gewählte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Germanistik (FW)(auch interdisziplinär)	VO, SE, UE, KO, PS	2–6st	6
<b>Summe Modul D M 1</b>			<b>6–10st</b>	<b>14</b>
<b>Modul D M 2: Fachdidaktik – Querschnittsmodul</b>				
<input type="checkbox"/>	D M 2.1 Fachdidaktisches Vertiefungsseminar	SE	2st	4
<b>Summe Modul D M 2</b>			<b>2st</b>	<b>4</b>
<b>Summe gesamt</b>			<b>8–12st</b>	<b>18</b>
<b>Modul D M 3: Fachdidaktik im UF Deutsch</b>				
<b>Vgl. auch § A9 Masterpraktikum:</b>				
Das Masterpraktikum kann als Wahlmöglichkeit im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Pädagogische Herausforderungen erforschen, reflektieren und gestalten“ absolviert werden. Das Masterpraktikum ist im dritten Semester des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) vorgesehen. Es besteht aus einer Pflichtpraxis im Ausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten, zwei Begleitlehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten und je einer fachdidaktischen Begleitlehrveranstaltung der gewählten Unterrichtsfächer/ des gewählten Unterrichtsfaches und der gewählten Spezialisierung im Ausmaß von je 3 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen sind gemeinsam mit der Masterpraktikum zu absolvieren				
<input type="checkbox"/>	D M 3.1 Fachdidaktik im UF Deutsch	PS	2st	3
<b>Summe Modul D M 3</b>			<b>2st</b>	<b>3</b>
<b>Modul D M 4: Masterarbeit und Begleitung</b>				
<b>Vgl. § A12 Masterarbeit:</b>				
(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen mit am Berufsfeld orientierten Schwerpunkten aus den Bereichen Fachwissenschaften, Fachdidaktiken oder Bildungswissenschaften oder aus einer Kombination von Fachwissenschaft(en)/Fachdidaktik(en) und Bildungswissenschaften selbstständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.				
(2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten zumutbar ist. Der Beginn der Masterarbeit ist bereits im ersten Studienjahr möglich.				
(3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Lehramtsstudium festgelegten Module zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- und Sachmittel der jeweiligen Institution ist dafür die Zustimmung des zuständigen Organs dieser Institution notwendig.				
(4) Als Betreuerinnen und Betreuer kommen grundsätzlich alle im Aktivstand befindlichen Lehrenden mit <i>venia docendi</i> an den beteiligten Einrichtungen in Frage. Im Bedarfsfall können Personen mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes betraut werden, sofern sie im Themenbereich wissenschaftlich anerkannt publizieren (Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, Sammelbänden, Tagungsbänden, Monographien, u.ä.)				
Das zuständige Organ ist bei besonderem fachlichen Bedarf auch berechtigt, im Ruhestand befindliche Lehrende mit <i>venia docendi</i> der jeweiligen Einrichtung oder Lehrende mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten zu betrauen.				
(5) Der oder die Studierende hat das Thema der Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer dem zuständigen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuung gelten als angenommen, wenn das zuständige Organ diese nicht binnen einen Monats nach Einlangen der Bekanntgabe untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuung zulässig.				
(6) Die abgeschlossene Masterarbeit ist beim zuständigen Organ zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat die eingereichte Arbeit binnen zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.				
(7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten (vgl. § 80 Abs. 2 UG).				
(8) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 20 ECTS-Anrechnungspunkten. Eine die Masterarbeit begleitende Lehrveranstaltung im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten ist zu absolvieren.				
<b>Vgl. ebenso § C5.1 (4) Masterarbeit:</b>				
Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Deutsch verfasst, gelten folgende Bestimmungen:				
Masterarbeiten können aus dem Bereich der Germanistischen Literatur- und Sprachwissenschaft (Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Literatur und Sprache, Germanistische Sprachwissenschaft und Deutsch als Zweitsprache) und der Fachdidaktik Deutsch bzw. bereichsübergreifend verfasst werden. Auch Themenstellungen, die fachwissenschaftliche und fachdidaktische bzw. fachwissenschaftliche oder fachdidaktische mit bildungswissenschaftlichen Fragestellungen verbinden, sind möglich, ebenso Themenstellungen, die die beiden gewählten Unterrichtsfächer im Bereich Fachwissenschaft				

und/oder Fachdidaktik verbinden. Die Masterarbeit wird von einer oder mehreren dazu berechtigten Personen betreut. Zur Konzeption, Präsentation, Diskussion und Erstellung der Masterarbeit ist ein fach einschlägiges begleitendes Seminar zu absolvieren.

<input type="checkbox"/>	D M 4.1 Begleitseminar Masterarbeit	SE	(2st)	(4)
<input type="checkbox"/>	D M 4.2 Masterarbeit			(20)

**Summe Modul D M 4** (2) (24)

### § A11 Freie Wahlfächer

Im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums.

### § A17 Kommissionelle Masterprüfung

(1) Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird mit einer kommissionellen Masterprüfung im Gesamtausmaß von sechs ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- Verteidigung der Masterarbeit unter Herstellung eines Fachbezuges
- Je eine Prüfung aus den anderen beiden Bereichen des Studiums (Bildungswissenschaft oder Studienfach 1 oder 2 oder Spezialisierung), aus denen das Thema der Masterarbeit nicht gewählt wurde.

(3) Voraussetzung für die kommissionelle Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen, die positive Absolvierung des Masterpraktikums und die Approbation der Masterarbeit.

(4) Die kommissionelle Prüfung ist an jener Einrichtung abzuhalten, an der die Masterarbeit zur Beurteilung eingereicht wurde. Für die Abhaltung der kommissionellen Masterprüfung hat das an der jeweiligen Einrichtung zuständige Organ im Aktivstand befindlichen Lehrende mit *venia docendi* an den beteiligten Einrichtungen als Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.

Im Bedarfsfall können auch Personen für das Fach ihrer Dissertation oder ihres nach Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes als Prüferinnen und Prüfer herangezogen werden, sofern sie im Themenbereich wissenschaftlich anerkannt publizieren (Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, Sammelbänden, Tagungsbänden, Monographien, u.ä.)

Das zuständige Organ ist bei besonderem fachlichen Bedarf auch berechtigt, im Ruhestand befindliche Lehrende mit *venia docendi* der jeweiligen Einrichtung oder Lehrende mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten zu betrauen.

(5) Die kommissionelle Masterprüfung sollte zu einem einzigen Zeitpunkt als kommissionelle Prüfung abgehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Masterprüfung in zwei Teilen durchgeführt werden, wobei jeder Teil als kommissionelle Prüfung abzuhalten ist.

### § C5.1 (5) Masterprüfung

Wenn die Masterarbeit im Unterrichtsfach Deutsch verfasst wurde, ist bei der Masterprüfung die Masterarbeit zu verteidigen, dabei soll ein erweiterter Fachbezug zu Themen der Masterarbeit hergestellt werden.

Wenn die Masterarbeit nicht im Unterrichtsfach Deutsch verfasst wurde, gilt folgende Regelung: Die Prüfungsgebiete für den aus dem Unterrichtsfach Deutsch zu absolvierenden Teil der Masterprüfung entsprechen den folgenden germanistischen Teilfächern: „Ältere Deutsche Sprache und Literatur“, „Germanistische Sprachwissenschaft“, „Neuere Deutsche Literatur“. Eines dieser drei Teilfächer ist als Prüfungsgebiet zu wählen.

### § C5.1 (6) Besondere Bestimmungen

Ein fakultatives Konversatorium zur Vorbereitung für die Master-Prüfung (2 ECTS) sichert zentrale Wissensbestände der Germanistik in Hinblick auf die Masterprüfung und ist auf die „D M 1.3 Gewählten Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Germanistik“ anrechenbar.

Im Verlauf des Masterstudiums Unterrichtsfach Deutsch sind Lehrveranstaltungen aus allen drei fachwissenschaftlichen Teilfächern (Ältere deutsche Sprache und Literatur, Germanistische Sprachwissenschaft und Deutsch als Zweitsprache, Neuere deutsche Literatur) zu absolvieren.